

AVR

Abgabenverfahren und Rechtsschutz

Katharina Kubik | Christian Lenneis | Maria Linzner-Strasser
Claus Staringer | Martin Vock

Aktuelle Gesetzgebung

COVID-19-Ratenzahlungsmodell
Neufassung des § 295 Abs 4 BAO

Vorlageerinnerung

Unklarheiten und Rechtscharakter

Doppelbesteuerung in der Umsatzsteuer

Materiellrechtliches Problem mit verfahrensrechtlicher Lösung?

Steuerrechtsschutz in der Praxis

Rechtsnachfolge bei Umgründungen

Geldwäscheprävention

Pflichten von Steuerberatern und Rechtsanwälten

Befangenheit

Ablehnungsrecht von Organen der Abgabenbehörden?

Aus der aktuellen Rechtsprechung

VwGH- und BFG-Erkenntnisse samt Anmerkungen

Unklarheiten bei der Anwendung des § 281a BAO und Gedanken zum Rechtscharakter der Vorlageerinnerung

Roman Thunshirn



Mag. Dr. Roman Thunshirn
ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien.

Die Bestimmung des § 281a BAO schließt eine Rechtsschutzlücke für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des BFG nach dessen Ansicht nicht vorliegen. Das Rechtsinstrument der Vorlageerinnerung dient dem Rechtsschutz der Beschwerdeführer für den Fall, dass die Behörde bei der Vorlage an das BFG untätig bleibt.

1. Allgemeines

§ 281a BAO wurde mit dem JStG 2018 eingeführt und gilt als Reaktion auf die Judikatur des VwGH.

§ 281a BAO

„Wenn das Verwaltungsgericht nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, hat es die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.“

Die Vorlageerinnerung ist in § 264 Abs 6 BAO geregelt:

§ 264 Abs 6 BAO

„Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw in den Fällen des § 262 Abs 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. [...]“

Als praktische Anwendungsfälle für § 281a BAO sind folgende Konstellationen denkbar:

- Die Beschwerdeentscheidung war (wegen eines Zustellmangels) unwirksam. Daher ist der Vorlageantrag ohne Grundlage und somit unzulässig, weil keine bekämpfbare Beschwerdeentscheidung vorliegt.
- Der Beschwerdeführer legt eine Beschwerde bezeichnet als „Vorlageantrag“ direkt dem BFG vor.
- Dem BFG wird im Zuge einer Vorlageerinnerung nicht nachgewiesen, dass bereits eine Beschwerdeentscheidung vorliegt, oder das Verwaltungsgericht ist darüber im Unklaren.

2. Rechtshistorische Entwicklung des § 281a BAO

Der neuen Bestimmung liegt eine Reihe von Entscheidungen des VwGH zugrunde, welche über die Frage entschieden haben, ob sich das Verwaltungsgericht – wenn keine (wirksame) Beschwerdeentscheidung vorliegt – für unzuständig erklären darf.¹ Dementsprechend führen die Erläuterungen zum JStG 2018² aus:

Wenn wegen einer fehlenden Beschwerdeentscheidung oder wegen eines fehlenden Vorlageantrags eine Zuständigkeit zur Erledigung der Bescheidbeschwerde oder des Vorlageantrags trotz erfolgter Vorlage (§ 265 BAO) nicht auf das Verwaltungsgericht übergehen konnte, besteht kein Erfordernis, dass das Verwaltungsgericht darüber einen Unzuständigkeitsbeschluss fasst. Auch aus Gründen des Rechtsschutzes ist es nicht erforderlich, über eine Unzuständigkeit durch das Verwaltungsgericht mittels eines Feststellungsbeschlusses abzusprechen. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens soll das Verwaltungsgericht eine ihm von der Abgabenbehörde (zumeist nur irrtümlich) vorgelegte Beschwerde, über die es seiner Ansicht nach in Ermangelung einer Beschwerdeentscheidung oder eines Vorlageantrags nicht zu entscheiden hat, der Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zurückschicken und den Beschwerdeführer davon verständigen. Die neue Verständigungspflicht gemäß § 281a BAO soll, insbesondere im Hinblick auf die Verständigung des Beschwerdeführers vom Zeitpunkt und Inhalt der zunächst erfolgten Vorlage, gewährleisten, dass beide Parteien rasch und einfach mittels formloser Mitteilung des Verwaltungsgerichts davon Kenntnis erlangen, dass sich das Verwaltungsgericht für unzuständig hält. Verneint das Verwaltungsgericht nach der Vorlage der Beschwerde zu Unrecht seine Zuständigkeit und unterlässt es die Erledigung der Beschwerde, steht beiden Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ein Fristsetzungsantrag an den VwGH (§ 38 VwGG) offen. Die Entscheidungspflicht in der Sache wäre nach Ablauf der in § 291 BAO normierten Frist auch dann verletzt, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Vorlage formlos an die Abgabenbehörde zurückgeleitet hat. Ein

¹ VwGH 29. 1. 2015, Ro 2015/15/0001; 22. 11. 2017, Ra 2017/13/0010 sowie Ra 2016/13/0023; 4. 4. 2019, Ro 2017/11/0003.

² ErlRV 190 BlgNR 26, GP, zu Z 23 und Z 24 (§ 281a BAO und § 300 Abs 1 BAO).

Rechtsanspruch auf gesonderte Feststellung der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit besteht nicht.

3. Aktuelle BFG-Judikatur zu § 281a BAO

Die Judikatur des BFG dazu ist trotz offenbar eindeutiger Rechtslage nicht einheitlich. Während in einigen Beschlüssen der Charakter als formlose Verständigung in aller Deutlichkeit ausgeführt ist,³ finden sich (noch immer) Entscheidungen, die das Gegenteil sagen und die Vorlageerinnerung selbst als unzulässig zurückweisen.⁴ Auch innerhalb der Entscheidungen, die eine „formlose“ Verständigung vertreten, findet sich die Ansicht, es sei eine formlose Verständigung mittels „verfahrensverfügenden Beschlusses“, und ein andermal die Ansicht, dass die Verständigung formfrei sei.

4. Eigene Ansicht

Der Wortlaut des § 281a BAO passt nicht so recht in die Terminologie der BAO. § 92 Abs 1 BAO umschreibt die Fälle, in denen Erledigungen stets in Bescheidform zu ergehen haben. Es gibt daher Erledigungen, welche ohne Bescheid ergehen.⁵ Dazu zählt etwa eine Mitteilung iSd § 245 Abs 2 BAO. Gemäß § 93a BAO sind die für Bescheide geltenden Bestimmungen, soweit nichts anderes angeordnet ist, sinngemäß auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte anzuwenden. Gemäß § 94 BAO können Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, schriftlich oder mündlich erlassen werden. *Stoll*⁶ gliedert die verfahrensrechtlichen Verwaltungsakte in

- Verfahrensanordnungen (kein Bescheidcharakter, § 94 BAO anwendbar);
- verfahrensrechtliche Bescheide im engeren Sinn (Bescheide iSd § 244 BAO, § 94 BAO anwendbar); und
- Verfahrensbescheide (abgesondert anfechtbar, § 94 BAO nicht anwendbar).

Verfahrensanordnungen sind vornehmlich auf die Regelung des Verfahrensgangs gerichtet.⁷ Sie gestalten nicht endgültig und unabweislich; sie legen prozessuale Positionen nicht ein für alle Mal fest. Sie wirken nicht endgültig verpflichtend oder berechtigend. Ihnen mangelt es an der Bescheidqualität.⁸ Unter verfahrensleitenden Verfügungen sind Bescheide zu verstehen, „die der Einleitung und Abführung eines Verfahrens sowie der bindenden Gestaltung der einzelnen Verfahrensabschnitte, der Anordnung deren Reihenfolge und Beendigung in einer Art dienen,

dass die Behörden und Parteien gebunden sind, denen aber noch eine abschließende (verfahrensleitende oder über die Angelegenheit des Verfahrens in der Sache absprechende) bescheidmäßige Erledigung nachfolgt“.⁹ Verfahrensleitende Verfügungen sind in der Regel jene, bei denen die sie regelnde Norm ausdrücklich ein abgesondertes Rechtsmittel ausschließt. Darunter fallen zB die Verweigerung der Akteneinsicht während des Verfahrens, die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Frist, die Ablehnung der von Parteien angebotenen Beweise sowie Mängelbehebungsaufträge gemäß § 85 Abs 2 BAO.

Zurück zu § 281a BAO: Dort lautet es „formlose Verständigung“. Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Ob diesbezüglich ein verfahrensleitender Beschluss ergehen kann, ist daher mE fraglich, denn ein Beschluss ist eben kein formloser Akt. Die Verständigung ist mE eher unter den Begriff einer Verfahrensanordnung zu subsumieren. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 93a und 2a BAO ist die dogmatische Struktur der §§ 92 ff BAO wohl auch auf § 281a BAO anzuwenden. Daraus folgt, dass nicht einmal ein verfahrensleitender Bescheid (Beschluss) vorliegt, sondern eine Verfahrensanordnung ohne Beschlusscharakter. Jedenfalls bietet das Gesetz mE keine Grundlage dafür, die Vorlageerinnerung zurückzuweisen.

Um die Frage systematisch zu lösen, bedarf es folgender Überlegungen: Gemäß § 262 BAO darf eine Beschwerdevorentscheidung nur in bestimmten Fällen unterbleiben, wie sich aus § 262 Abs 2 bis 4 BAO erschließt. Der praktisch wesentlichste Fall ist in § 262 Abs 2 BAO geregelt:

§ 262 Abs 2 BAO

„Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat zu unterbleiben,

- a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und*
- b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.“*

Das weitere „Schicksal“ der Beschwerde ist in § 264 BAO geregelt: Erlässt das Finanzamt eine Beschwerdevorentscheidung, so kann gemäß § 264 Abs 1 BAO innerhalb von einem Monat ein Vorlageantrag gestellt werden. Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrags an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdevorentscheidung wird durch den Vorlageantrag aber nicht berührt. Gemäß Abs 5 obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem BFG.

Gemäß § 265 Abs 1 BAO hat die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde, über die keine

³ BFG 7. 1. 2020, RV/7102598/2018; 17. 6. 2019, RV/7103336/2019.

⁴ BFG 23. 3. 2020, RV/2101435/2019, Revision anhängig unter Ra 2020/15/0054; 23. 7. 2019, RV/5101028/2019; 28. 1. 2020, RV/3100059/2020; 10. 10. 2019, RV/2100740/2019.

⁵ Ritz, BAO⁶ (2017) § 92 Tz 17.

⁶ Stoll, BAO (1994) 982 ff; ihm folgend Ritz, BAO⁶, § 94 Tz 1.

⁷ Stoll, BAO, 983; Ritz, BAO⁶, § 94 Tz 1.

⁸ Ritz, BAO⁶, § 94 Tz 1.

⁹ Stoll, BAO, 225; Ritz, BAO⁶, § 94 Tz 5.

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist oder über die infolge eines Vorlageantrags vom BFG zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen (Beschwerdevorlage). Legt das Finanzamt die Beschwerde (über die keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist) bzw den Vorlageantrag nicht vor, so hat der Beschwerdeführer das Rechtsinstrument der Vorlageerinnerung (§ 264 Abs 6 BAO). Bleibt das Finanzamt hingegen mit der Bearbeitung der Beschwerde untätig und erlässt es keine Beschwerdevorentscheidung, obwohl eine solche zwingend zu erlassen ist, kann sich der Beschwerdeführer mit einer Säumnisbeschwerde (§ 284 BAO) helfen. Eine Vorlageerinnerung ist hier nicht geeignet.

Das Ziel einer Vorlageerinnerung ist nicht nur, dass ab deren Einbringung das BFG zuständig ist (Zuständigkeitswechsel), wodurch das Verwaltungsgericht seinerseits säumig werden könnte (Fristsetzungsantrag iSd § 291 BAO an den VwGH), sondern es tritt auch die Sperrwirkung des § 300 BAO ein. Gemäß § 300 Abs 1 BAO können Abgabenbehörden ab Vorlage der Beschwerde (§ 265 BAO) bzw ab Einbringung einer Vorlageerinnerung (§ 264 Abs 6 BAO) mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdevorentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben.

Die Rechtsfolge einer Vorlageerinnerung gemäß § 265 Abs 6 BAO liegt ausschließlich darin, dass die Erklärung „wie eine Vorlage wirkt“. ¹⁰ Andere rechtliche Wirkungen sind ihr nicht zu entnehmen, da auch sonst keine andere rechtliche Wirkung dem Gesetz zu entnehmen ist. ¹¹ Vorlageerinnerungen sind nach der bisherigen Literatur als „Anbringen“ iSd § 85 Abs 1 BAO zu qualifizieren. ¹² Gemäß § 2a BAO gelten die Bestimmungen über Anbringen im Bereich der mittelbaren Anwendung der BAO auch für das BFG. ¹³ Anbringen sind gegebenenfalls einer Mängelbhebung (§ 85 Abs 2 BAO) zuzuführen. ¹⁴ Diese Qualifikation als Anbringen scheint nach der Judikatur des VwGH ¹⁵ und Inkrafttreten des § 281a BAO mE nicht mehr aufrechtzuerhalten zu sein. Die Vorlageerinnerung steht nach Ansicht des Autors nicht einem Anbringen, sondern einer einseitigen Prozessklärung gleich, da damit bloß gesetzliche Folgen (§§ 291, 300 BAO) in Kraft gesetzt werden. Ebenso wenig ist etwa auch

der Vorlagebericht ein Anbringen. ¹⁶ Diese Rechtsansicht gründet sich darauf, dass die vergleichbare Qualifikation der Zurücknahme eines Vorlageantrags als (unwiderrufliche) einseitige prozessuale Erklärung anzusehen ist, ¹⁷ welche mit dem Einlangen bei der zuständigen Stelle wirksam wird, und zwar ohne dass es hier einer formellen Annahmeerklärung der zuständigen Stelle bedürfte. ¹⁸ Wenn die Zurücknahme eines Vorlageantrags als Prozessklärung zu qualifizieren ist, dann muss das wohl auch für die Einbringung eines Vorlageantrags und entsprechend für die Vorlageerinnerung gelten.

5. Zum indirekten Unzuständigkeitsausspruch

In der Zurückweisung einer Vorlageerinnerung liegt indirekt der Ausspruch der Unzuständigkeit, gibt ja das BFG damit zu erkennen, dass es nicht sachlich für die Entscheidung zuständig ist. Bezüglich der Frage, ob das BFG überhaupt einen Unzuständigkeitsausspruch treffen kann, gibt es mittlerweile eindeutige Judikatur. Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass die Zuständigkeitsfrage nicht zum Gegenstand eines von der Erledigung des Sachbegehrens unabhängigen Feststellungsbescheides (-beschlusses) gemacht werden kann. ¹⁹ Bedarf es einer bescheidmäßigen Wahrnehmung der Unzuständigkeit, so hat diese in der Form einer Zurückweisung des Anbringens (also des Vorlageantrags) zu erfolgen. ²⁰ Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 279 Abs 1 BAO, demgemäß außer in den Fällen des § 278 BAO das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden hat. Diese Ansicht wird auch in der Literatur vertreten. ²¹

Die Zurückweisungen eines Vorlageantrags als unzulässig ist gesetzlich eindeutig geregelt, etwa wegen mangelnder Legitimation des Antragstellers, Fristversäumnis, Fehlens einer rechtswirksam ergangenen Beschwerdevorentscheidung oder Einbringung trotz rechtsgültigen Verzichts. Schon aus diesem Grund bleibt kein Raum für die beschlussmäßige Zurückweisung einer Vorlageerinnerung, da eben – falls diese unbegründet sein sollte – allenfalls neben der Vorgehensweise nach § 281a BAO – richtigerweise der Vorlageantrag und nicht die Vorlageerinnerung zurückzuweisen wäre. In diesem Sinne erging auch die Entscheidung BFG 25. 4. 2019, RV/7101021/2016, im Falle der Unzulässigkeit

¹⁰ Fischerlehner, Entscheidungspflicht über Berufungen, ecorex 2011, 561, mit Hinweis auf VwGH 16. 12. 2010, 2010/16/0222, sowie auf UFS Wien 21. 2. 2011, RD/0013-W/11; Unger, Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Abgabenrecht 2010, ÖJZ 2011, 636 sowie die in Tz 82 angeführte Judikatur.

¹¹ Unger, ÖJZ 2011, 636, noch zur früheren Rechtslage.

¹² Ritz, BAO⁶, § 264 Tz 25.

¹³ Tanzer/Unger in Koran/Moser, Die BAO im Zentrum der Finanzverwaltung, FS Ritz (2015) Kap II; Ryda/Langheinrich, Die durch das AbgabenänderungsG 2016 bewirkten Neuerungen des abgabenrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens, FJ 2018, 63.

¹⁴ Ritz, BAO⁶, § 264 Tz 25.

¹⁵ Siehe FN 1 und 2.

¹⁶ Dazu VwGH 29. 1. 2015, Ro 2005/15/0001.

¹⁷ Ellinger/Sutter/Urtz, BAO³ (Stand 15. 4. 2018, rdb.at) § 264 Anm 27 mwN und unter Hinweis auf VwGH 7. 12. 1972, 0847/71; 3. 4. 1973, 1502/72.

¹⁸ Stoll, BAO, 632 und die dort zitierte Judikatur.

¹⁹ VwGH 25. 1. 2018 Fr 2017/16/0018, mit Hinweis auf VwGH 27. 4. 2017, Fr 2017/22/0004; ebenso VwGH 29. 1. 2015, Ro 2015/15/0001.

²⁰ VwGH 14. 5. 1959, 0187/57; 14. 9. 1970, 1297/69; 21. 6. 1994, 92/07/0203; 22. 12. 2005, 2004/07/0010; 31. 1. 2008, 2007/06/0210; 22. 11. 2017, Ra 2017/13/0010.

²¹ Ellinger/Sutter/Urtz, BAO³ (Stand 15. 4. 2018, rdb.at) § 264 Anm 13.

eines Vorlageantrags wegen einer unwirksamen (Zustellmangel) Beschwerdevorentscheidung.

Auf den Punkt gebracht

Die Verständigungspflicht des § 281a BAO soll klarstellen, dass das Verwaltungsgericht keinen Unzuständigkeitsbeschluss fassen darf, wenn trotz fehlender oder unwirksamer Beschwerdevorentscheidung oder wegen eines fehlenden Vorlageantrags dessen Zuständigkeit zur Erledigung der Beschwerde oder des Vorlageantrags trotz erfolgter Vorlage nicht gegeben ist. Damit ist klar gestellt, dass die Zuständigkeitsfrage nicht zum Gegenstand eines von der Erledigung des Sachbegehrens unabhängigen Feststellungsbescheides gemacht werden kann. Damit können auch nicht die Rechtsfolgen einer aufgrund der Selbst-

bindung von rechtskräftigen Beschlüssen bewirkten Verfahrenssperre eintreten.

Die Vorlageerinnerung dient dem Rechtsschutz des Beschwerdeführers für den Fall, dass die Behörde – obwohl sie zur Vorlage an das Verwaltungsgericht verpflichtet wäre – untätig bleibt. Aufgrund der Vorlageerinnerung geht die Zuständigkeit *ex lege* auf das Verwaltungsgericht über und tritt die Sperrwirkung des § 300 BAO ein. Die angesprochene Nichtvorlage der Behörde kann verschiedene Gründe haben, wozu etwa die Beschaffung weiterer Beweismittel, aber auch die schlichte Untätigkeit zählt. Dies kann aus Sicht des Beschwerdeführers verfahrenstaktisch in manchen Fällen sinnvoll sein, weil die Verjährung weiterläuft, andererseits aber auch nachteilige Rechtsfolgen auslösen, wenn etwa abgeleitete Bescheide (§ 295 BAO) aufgrund der Verjährung (§ 302 BAO) nicht mehr geändert werden können.

Update aus der Verwaltungspraxis

BMF-Erlass zum WiEReG

Erlass des BMF vom 23. 10. 2020, 2020-0.681.009, BMF-AV 2020/171.

In diesem Erlass wird die Rechtsansicht des BMF iZm der Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wiedergegeben. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Erlass nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diesen Erlass zu unterbleiben.

Beginnend mit 10. 11. 2020 können die Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, auf freiwilliger Basis an das Register übermittelt und von Verpflichteten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden (Compliance-Package). Gemäß § 5a Abs 1 WiEReG können alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde übermittelt werden, wenn dieser die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers gemäß den Anforderungen des WiEReG festgestellt und überprüft hat. Das Compliance-Package ist für die Dauer von zwölf Monaten nach der letzten Meldung, bei der ein Compliance-Package übermittelt wurde, gültig. Neben der Abgabe einer Meldung mit einem Compliance-Package kann auch eine Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages vorgenommen werden. Bei einer Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages wird die Einhaltung der Frist von sechs Wochen bei Existenz- und Eigentumsnachweisen von ausländischen relevanten übergeordneten Rechtsträgern nur im Hinblick auf die neu hinzugefügten Nachweise überprüft. Eine Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages führt nicht zu einer Verlängerung der Gültigkeit.

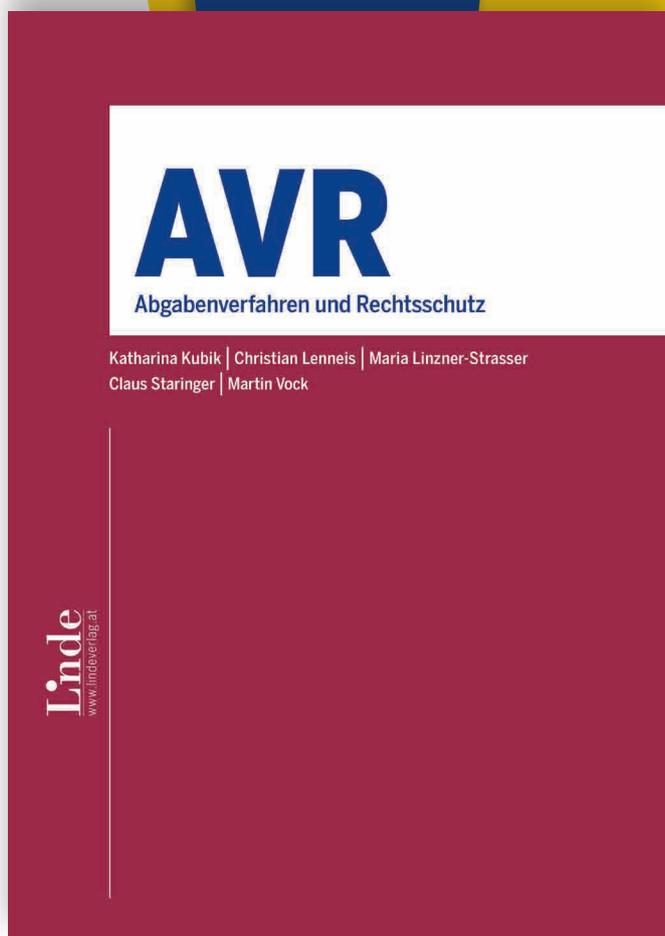
Sammelerlässe zur Aufhebung von Erlässen des BMF

Erlass des BMF vom 30. 10. 2020, 2020-0.700.830.

Mit gegenständlichem Sammelerlass wurden mehrere Erlässe zur Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer Erlassvereinbarung aufgehoben, da die darin ausgeführten Ausführungen überholt sind. Dies betrifft etwa den Erlass des BMF vom 31. 10. 2003, Z 04 0103/3-IV/4/03, betreffend die Durchführung der Vollstreckungsamtshilfe nach dem EG-VAHG, sowie acht weitere Erlässe aus den Jahren 1961, 1985, 1990, 1992, 1993, 1997 und 1998.

Erlass des BMF vom 16. 12. 2020, 2020-0.743.063, BMF-AV 2020/193.

Die österreichische Finanzverwaltung wird durch das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG), BGBl I 2019/104, und das 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG), BGBl I 2020/99, grundlegend reformiert. Aufgrund dieser neuen Organisationsstruktur ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf der in Zusammenhang mit dem internationalen Steuerrecht stehenden Erlässe, dem durch die Veröffentlichung dieses Sammelerlasses Rechnung getragen werden soll. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet. Die Änderungen des Sammelerlasses finden ab 1. 1. 2021 Anwendung.



Print? Digital? Kombi? Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ASoK-Jahresabo 2021
(25. Jahrgang 2021, Heft 1-12)

Print EUR 259,-
Digital light..... EUR 266,-
Digital EUR 282,-
Print & Digital EUR 285,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

- Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen:  lindeverlag.at  office@lindeverlag.at  01 24 630  01 24 630-23